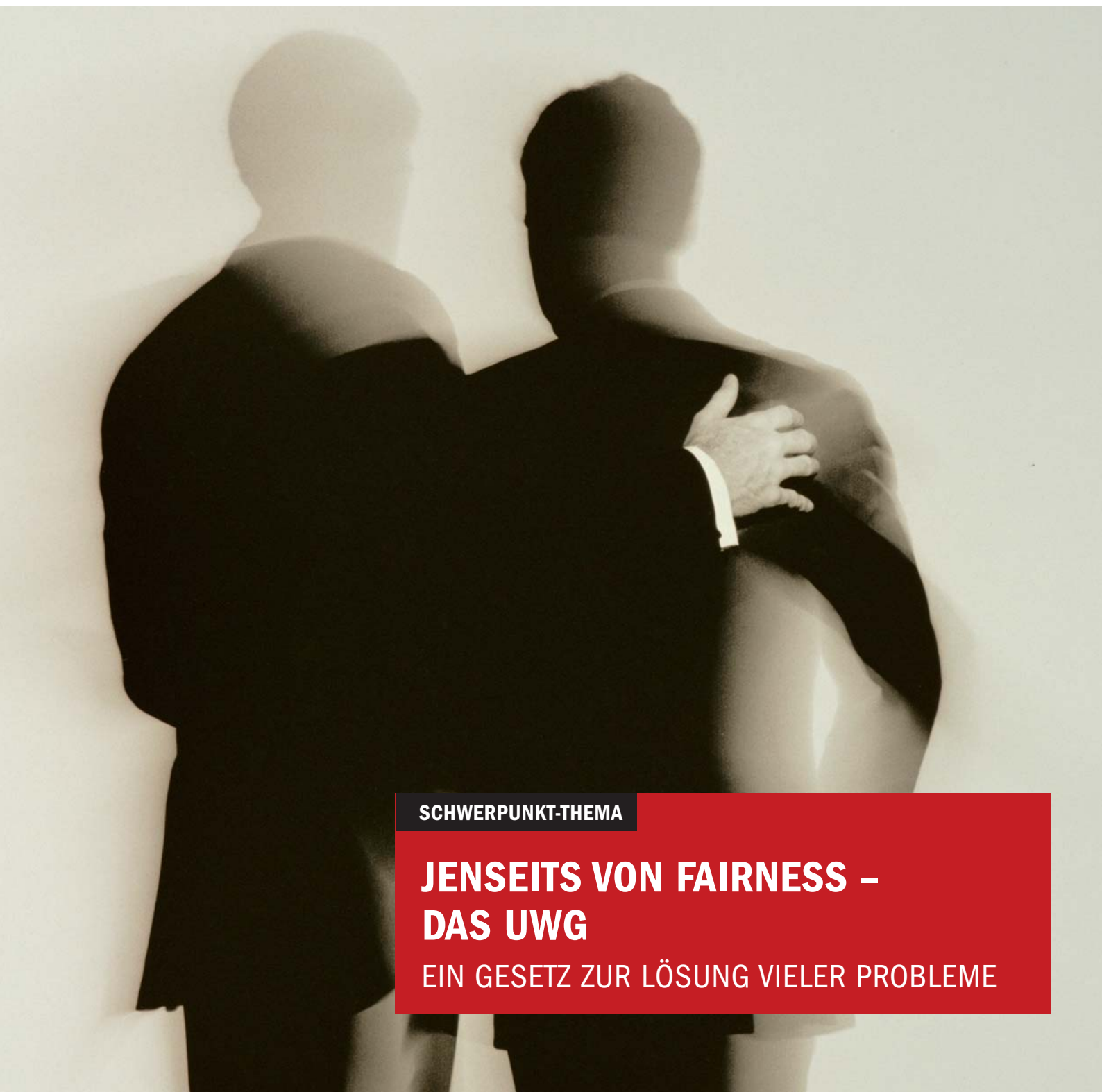


SICHERHEIT BEI RECHTSFRAGEN IM GESCHÄFTSALLTAG



SCHWERPUNKT-THEMA

JENSEITS VON FAIRNESS – DAS UWG

EIN GESETZ ZUR LÖSUNG VIELER PROBLEME

DER SCHUTZ DES FAIREN WETTBEWERBS

Verstöße gegen Treu und Glauben

Mehr dazu auf Seite 3

DER SCHUTZ VON VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

Vertragsbrüche und Bestechung

Mehr dazu auf Seite 6

GLEICHLANGE SPIESSE FÜR WETTBEWERBER

Fairness für Konsumenten

Mehr dazu auf Seite 9

DER RAHMEN DES FAIREN GESCHÄFTENS

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (nachfolgend: «UWG»; SR 241) bezweckt, den lautereren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten und bestimmt, dass jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst, unlauter und damit widerrechtlich sei.

■ Von Nicolas Facincani und Dr. Reto Sutter, Rechtsanwälte

Nicht selten sind im Bereich des Wettbewerbs neben dem UWG auch noch weitere Bundesgesetze massgebend, die bei einem Verstoß gegen das UWG ebenfalls verletzt werden. Zu denken ist etwa an das Kartellrecht, den Marken- und Design-Schutz, das Urheberrecht und das Strafrecht, aber auch ganz allgemein Vertragsrecht (OR) und Persönlichkeitsrecht (ZGB) sowie weitere Spezialgesetze (z.B. HMG, AWW, LMG, THG) können tangiert sein.

Das UWG soll also dazu dienen, den lautereren und unverfälschten Wettbewerb zu schützen, indem es unlauteres Verhalten verpönt und die Leitplanken für einen fairen Wettbewerb setzt. Zu diesem Zweck bestimmt das UWG in einer Generalklausel (Art. 2 UWG), dass jede gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende und den Wettbewerb potenziell beeinflussende Handlung unlauter sei. Daneben bezeichnet Art. 3 Abs. 1 UWG 20 einzelne Verhaltensweisen, welche als im Speziellen unlauter gelten.

Der Bereich der Anwendbarkeit des UWG

Das Schweizer UWG ist einzig auf Wettbewerbshandlungen anwendbar, mithin also auf Verhalten, das in objektiver Weise geeignet ist, den Wettbewerb oder die Wettbewerbschancen eines Marktteilnehmers zu beeinflussen. Gemeint sind damit Handlungen, die den Erfolg gewinnstrebiger Unternehmen im Kampf um Kunden verbessern oder verschlechtern, den Marktanteil vergrössern oder verringern sollen oder mindestens dazu geeignet sind, das Vorgenannte zu erreichen. Bereits Vor-



bereitungshandlungen zu solchem Verhalten können lauterkeitsrechtlich relevant sein. Damit fallen Handlungen, die sich ausschliesslich im privaten Rahmen, nur unternehmensintern oder nur auf eine Behörde auswirken, regelmässig nicht in den Anwendungsbereich des UWG. Allerdings unterstehen nicht nur Unternehmen, sondern auch Privatpersonen und unter Umständen auch Behörden dem UWG.

WICHTIGER HINWEIS



Sogar Äusserungen Dritter, zum Beispiel von Konsumentenorganisationen oder der Medien, unterliegen der Kontrolle des UWG. Allerdings besteht die Meinung, dass das UWG im Verhältnis zwischen Konkurrenten strenger anzuwenden sei als gegenüber Dritten ohne kommerzielle Interessen.

Der Hinweis, dass einschlägiges Verhalten objektiv dazu geeignet sein muss, den Wettbewerb zu beeinflussen, weist darauf hin, dass die Absicht, mit einem bestimmten Verhalten den Wettbewerb tatsächlich beeinflussen zu wollen, grundsätzlich keine Voraussetzung für unlauteres Handeln darstellt.

Wo ist das UWG anwendbar?

In räumlicher Hinsicht ist das UWG anwendbar, wenn sich die zu beurteilende Handlung in der Schweiz ausgewirkt hat bzw. auswirken soll («Marktauswirkungsprinzip»). Die Strafbestimmungen des UWG sind anwendbar, wenn die strafbare Handlung in der Schweiz verübt wurde oder der Erfolg hier eintritt. Hier ist natürlich zu bedenken, dass auch die meisten anderen Staaten über ein Gesetz über den unlauteren Wettbewerb verfügen.

PRIVATBESTECHUNG, ABWERBUNG UND GESCHÄFTSGEHEIMNISVERLETZUNG

Bestechung von Abnehmern oder Lieferanten, Abwerbung von Spitzenpersonal von Konkurrenten und Verwendung fremder Produkte als eigene sind im Wirtschaftsleben allgegenwärtig. Der Gesetzgeber versucht diesen ungewollten Verhaltensweisen, sofern sie den Markt bzw. das Marktgleichgewicht beeinflussen, mit dem UWG einen Riegel vorzuschieben.

■ Von Nicolas Facincani und Dr. Reto Sutter, Rechtsanwälte

Verleitung zum Vertragsbruch (Art. 4 UWG)

Grundsätzlich wirken Verträge nur zwischen den Vertragsparteien. Eine Vertragsverletzung durch Dritte ist daher eigentlich nicht möglich. Allerdings kann die Störung fremder Verträge wettbewerbsschädigend sein, weshalb Art. 4 UWG bestimmte diesbezügliche Verhaltensweisen verpönt.

Namentlich gilt demgemäss als unlauter, wer einen Kunden (Abnehmer) zum Vertragsbruch verleitet, um selber mit ihm einen Vertrag abzuschliessen zu können, oder wer Arbeitnehmer, Auftragnehmer oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zum Auskundschaften von Geheimnissen des Vertragspartners verleitet oder wer einen Konsumenten, der einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen.

Vertragsbruch oder Vertragsaufgabe

Damit Art. 4 UWG also greift, muss ein Vertragsverhältnis zwischen zwei Parteien bestehen, in das eine dritte Person («Störer») eingreift, indem sie eine bestimmte Vertragspartei zum Vertragsbruch verleitet. Die Verleitung muss zu einer Verletzung der vertraglichen Pflichten dieser Partei aus dem Drittvertrag führen. Das kann in einem Vertragsbruch oder in der Vertragsauflösung bestehen. Wird die Partei einzig dazu ermuntert, ihre vertraglichen Rechte zu nutzen, zum Beispiel



ordentlich zu kündigen, besteht darin keine Verleitung zum Vertragsbruch im Sinne von Art. 4 UWG (ausser im Falle des Hinwirkens auf den Widerruf eines Konsumkreditvertrags – hier wird auf die Ausübung eines vertraglichen Rechts hingewirkt). Allenfalls ist hier zu prüfen, ob eine Behinderungsabsicht im Sinne von Art. 2 UWG gegeben wäre.

WICHTIGER HINWEIS



Es dürfte sich von selbst verstehen, dass das Verleiten eine gewisse Intensitätsschwelle überschreiten muss. Nicht jede geäusserte Idee zum Vertragsbruch ist unter diesem Verbot relevant. Irrelevant ist allerdings, ob das Verleiten den Entschluss des Vertragsbrüchigen erst hervorruft oder allenfalls nur bestärkt.

Der Vorteil für Dritte

Der Vertragsbruch muss auf das Erreichen eines eigenen oder den Vorteil eines Dritten gerichtet sein. Das heisst, der Dritte oder der Störer muss den neuen Vertrag abschliessen können oder vom entsprechenden Geheimnis Kenntnis nehmen. Nicht nötig ist hingegen, dass sich der Vorteil auch wirklich verwirklicht.

Während Art. 4 UWG auf den Störer abzielt, verletzt der vom Störer Verleitete in der Regel vertragliche Pflichten und kann schadenersatzpflichtig werden.

Privatbestechung nach Strafgesetzbuch (Art. 322^{octies} StGB)

Bestechung von Personen, die nicht amtlich tätig sind (Privatbestechung), ist schon lange verboten und auch strafbar. Bis vor wenigen Jahren wur-